

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 159/13 B

L 14 R 163/10 (Bayerisches LSG)
S 3 R 356/09 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Februar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Bayerische LSG hat mit Beschluss vom 26.2.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Witwenrente wegen Einkommensanrechnung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Beschwerde des Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 13.6.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 5 Die Klägerin hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
"ob die Anrechnungsregelung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten gegen die verfassungsrechtlich gemäß Art. 14 GG garantierte Eigentumsgarantie, insbesondere das hierbei garantierte Erbrecht, verstößt".

"ob die nicht angemessene Erhöhung des Freibetrages für die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen auf Hinterbliebenenrenten in den vergangenen 18 Jahren durch den Gesetzgeber gegenüber den Nichtbezieher oder Bezieher von geringen Erwerbs- und/oder Erwerbsersatz Einkommen und somit sozial Schwächeren gegen den verfassungsrechtlich gemäß Art. 3 GG garantierten Gleichheitssatz verstößt".
- 6 Sie hat es jedoch bereits versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der von ihr bezeichneten Fragen darzulegen. Allein der pauschale Hinweis, die aufgeworfenen Fragen seien bisher weder vom BVerfG noch vom BSG entschieden, reicht nicht aus. Vielmehr hätte die Klägerin sich mit der - auch vom LSG herangezogenen - schon vorliegenden Rechtsprechung des BSG und des



BVerfG zur Anrechnung von Einkommen auf die Witwenrente auseinandersetzen müssen. Hieran fehlt es. Hinsichtlich der ersten Frage gilt dies schon deshalb, weil die Klägerin sich nicht damit auseinandersetzt, ob nach der Rechtsprechung des BVerfG Hinterbliebenenrenten überhaupt dem Eigentumsschutz unterliegen (*vgl BVerfGE 97, 271, 284 = SozR 3-2940 § 58 Nr 1 S 5; s hierzu auch BSG SozR 4-2600 § 77 Nr 6 RdNr 32*).

- 7 Auch die mit der zweiten Frage gerügte Verletzung des "Art. 3 GG" genügt den Darlegungsanforderungen an eine Grundsatzrüge nicht. Hier muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG dargelegt werden, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Regelung ergeben soll. Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des GG dargelegt werden (*vgl BSG vom 5.12.2012 - B 1 KR 14/12 B - Juris RdNr 5 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Es bleibt schon unerörtert, weshalb die Klägerin bei der ihrer Ansicht nach "nicht angemessenen Erhöhung des Freibetrages für die Anrechnung von Erwerbs- und/oder Erwerbsersatzeinkommen auf Hinterbliebenenrenten" auf den Zeitraum der "vergangenen 18 Jahre" abstellt. Auch die bloße Behauptung, die ihrer Ansicht nach nicht angemessene Erhöhung der Freibetrags führe zu einer "sachlich nicht gerechtfertigten Besserstellung" der "sozial schwachen gegenüber den sozial bessergestellten Beziehern von Hinterbliebenenrenten", reicht für eine auf die Verletzung von Art 3 Abs 1 GG gestützte Grundsatzrüge nicht ansatzweise aus. Es fehlt bereits an einer Auseinandersetzung mit den Gründen für und gegen die vom Gesetzgeber konkret getroffene Freibetragsregelung bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

